

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1971

Ausgegeben am 27. April 1971

8. Stück

10. Verordnung: Festsetzung der Richtsätze in der öffentlichen Fürsorge; Abänderung.

10.

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 30. März 1971, mit der die Verordnung der Wiener Landesregierung vom 10. November 1970, LGBl. für Wien Nr. 32, betreffend die Festsetzung der Richtsätze in der öffentlichen Fürsorge, abgeändert wird

Gemäß § 12 Abs. 3 der Verordnung über die Einführung fürsorgerechter Vorschriften im Lande Österreich, als landesgesetzliche Vorschrift übernommen durch das Wiener Landesgesetz vom 23. Dezember 1948, LGBl. für Wien Nr. 11/1949, über die vorläufige Regelung der öffentlichen Fürsorge und Jugendwohlfahrt, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung der Wiener Landesregierung vom 10. November 1970, LGBl. für Wien Nr. 32, wird abgeändert wie folgt:

§ 2 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Der im Abs. 1 angeführte Zuschlag beträgt einschließlich 30 S Wohnungsbeihilfe
für den Alleinunterstützten 408 S,
für den Hauptunterstützten 467 S.“

Artikel II

Die Verordnung tritt am 1. Juli 1971 in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Slavik